

Anlage Begleitetes Fahren mit 17		
AntragstellerIn		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Begleitperson		
Name		Vorname
Geburtsname		Geburtsdatum
Anschrift		
Angaben zum Führerschein (Kopie der Vorder- und Rückseite muss beigelegt werden!)		
Führerscheinklasse(n)	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den/die oben angegebene/n AntragstellerIn zur Teilnahme im Rahmen des begleitenden Fahrens mit 17
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)

Die Anforderungen des § 48 a (4) bis (6) FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift der Begleitperson
------------	--------------------------------

<p>Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a (4) bis (6) FeV :</p> <p>(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Antritt einer Fahrt und 2. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben. <p>(5) Die begleitende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben, 2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist, 3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen. <p>(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.
--

Hinweis und Einwilligung zur Datenverarbeitung

Für die Bearbeitung Ihres Antrages nach der Fahrerlaubnisverordnung bzw. dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz werden folgende persönliche Angaben benötigt:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort, Wohnort

Ohne diese Angaben kann Ihr Antrag auf

- Ersterteilung, Verlängerung und Erweiterung einer Fahrerlaubnis
- Neuerteilung einer Fahrerlaubnis
- Umtausch Ihrer Fahrerlaubnis (alt -> neu)
- Ausstellung eines internationalen Führerscheines
- Ausstellung einer Karteikartenabschrift
- Ausstellung einer Fahrerkarte
- Eintragungen im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation

nicht bearbeitet werden.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Kreis Lippe – Der Landrat- , Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Zur Überprüfung Ihrer Angaben wird ggfls. eine Rückfrage bei anderen Behörden (wie bspw. Kraftfahrtbundesamt, Polizei, Staatsanwaltschaft, Ihrer Wohnort-Kommune, Behörden und andere Stellen) gehalten. Hierfür wird Ihr Name, das Geburtsdatum und Ihre Anschrift mitgeteilt.

Die mit dem Antrag erhobenen Daten werden beim Kreis Lippe für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Sie werden mit einer Datenverarbeitungsanlage automatisiert verarbeitet. Hierzu bedient sich der Kreis Lippe des Kommunalen Rechenzentrums in Lemgo, das der Kontrolle und Überwachung durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW unterliegt.

Fragen zur Nutzung der Daten können jederzeit an den Kreis Lippe, Die behördliche Datenschutzbeauftragte, datenschutz@kreis-lippe.de; Tel. 05231-624860, Fax: -630118347 oder an die Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, 40213 Düsseldorf, Kavalleriestr. 2-4, gerichtet werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen habe und meine Einwilligung zur Datenspeicherung freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs für die Zukunft erteile. Ich habe das Recht Auskunft über meine Daten zu erhalten und unrichtige Daten berichtigen zu lassen.

Datum

Unterschrift